

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 22	02 21 / 3 76 77 25	08.12.2009

**Konsultationsentwürfe zu Markt 4 (BK 1-09/004)
hier: Stellungnahme des VATM**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt Nr. 21 vom 04.11.2009 stellt die Bundesnetzagentur unter Mitteilung 544/2009 ihren Entwurf der Marktanalyse und -definition zu Markt 4, Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten, zur Kommentierung.

Der VATM begrüßt im Wesentlichen das Ergebnis der Bundesnetzagentur und möchte nachfolgend auf die nach unserer Auffassung kritisch zu kommentierenden Punkte näher eingehen:

Behandlung der Glasfaser-TAL

Nach der aktuell gültigen Märkteempfehlung der EU (Empfehlung 2007/879/EG) sollen nun in die Marktabgrenzung jegliche physische Infrastrukturen aufgenommen werden. Eine Beschränkung auf Drahtleitungen ist entgegen der vorherigen Märkteempfehlung nicht mehr vorgesehen.

Die Bundesnetzagentur möchte ausweislich des nun vorliegenden Konsultationsentwurfs von dieser EU-Vorgabe abweichen und aufgrund einer anderen Beurteilung auf nationaler Ebene die reinen Glasfaserleitungen nicht mit in die sachliche Marktabgrenzung aufnehmen. Die

Behörde sieht dazu im vorliegenden Entwurf die Unterscheidung zweier Fallgruppen von Glasfaser-TAL vor. Zum einen die Glasfaser für gewerbliche Endkunden und zum anderen Glasfaser-Anbindungen für den Massenmarkt. Im Falle der FTTH-Anwendungen für den Massenmarkt wird trotz offenkundig erkannter Austauschbarkeit im Vergleich zur herkömmlichen Kupferdoppelader-TAL eine Berücksichtigung mangels (Volumen-) Relevanz in Markt 4 abgelehnt. Im Bereich der gewerblichen Endkunden verweist der Entwurf auf die nur punktuelle, singuläre Nutzung solcher reinen Glasfaser-TAL, die bedarfsorientiert und mit geringerem Investitionsrisiko verlegt würden und damit abweichend zum Kupfer-Markt beurteilt werden müssten.

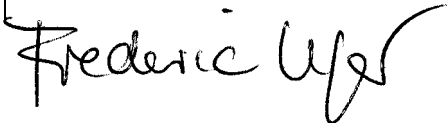
Diese Einschätzung können wir im Hinblick auf den im Falle eines Abweichens von der EU-Märkteempfehlung erforderlichen erhöhten Rechtfertigungsaufwand nicht teilen. Die von der Bundesnetzagentur angeführte Bewertung anhand bestehender Marktpenetration von FTTH-Infrastrukturen (für Massenmarktanwendungen) kann hierfür jedenfalls nicht maßgeblich sein. Es ist nicht erkennbar, warum dazu ein anderer Maßstab wie im Vergleich zur Bewertung der Kupfer-TAL angelegt werden soll. Auch hier wird nicht auf eine Volumenbetrachtung abgestellt. Die geringe Marktrelevanz von FTTH-Anbindungen trifft auch auf die Situation in den meisten anderen Mitgliedsstaaten zu und hat die EU-Kommission nicht davon abgehalten, einen technologieutralen Ansatz zu wählen, der unmissverständlich eine Einbeziehung auch der reinen Glasfaser vorsieht. Demgemäß ist nun auf nationaler Ebene eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Bereich der Glasfaser-TAL aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen sowie Investoren erforderlich. Die Einbeziehung der Glasfaser-TAL in Markt 4 ist die notwendige Bedingung dafür, dass im Einzelfall gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen Anordnungen erlassen werden können, sofern keine freiwilligen und nicht diskriminierenden Zugangsvereinbarungen bestehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für den Fall fairer marktwirtschaftlicher Vereinbarungen Regulierung – insbesondere eine ex-ante Entgeltgenehmigung - zurückgenommen werden kann.

Die von der Bundesnetzagentur herangezogenen Unterschiede im Vergleich zum Bereich der Kupferdoppelader können damit gegebenenfalls eine Differenzierung wie innerhalb der Definition und Analyse des Marktes 5 (Bitstrom, dort in ATM und IP) begründen. Keinesfalls rechtfertigt dies jedoch einen vollständigen Ausschluss aus dem hier sachlich abzugrenzenden Markt, der der Einschätzung der EU-Kommission zuwider läuft.

Wir bitten diesen wichtigen Aspekt bei der Überarbeitung Ihres Konsultationsentwurfs mit zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar